



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 37 Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und
Feiertage (23.11.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

falle vorliegt, stets genau zu prüfen. Die Erteilung allgemeiner Befreiungen von den Vorschriften ist ausgeschlossen.

Von der Androhung eines Zwangsgeldes ist abgesehen worden, da Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht sind (§ 366 Ziff. 1 StGB. in Verbindung mit Art. I und XIV Abs. 3 der VO. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. 2. 1924, RGBl. I S. 44, und § 2 der Zweiten VO. zur Durchführung des Münzges. v. 12. 12. 1924, RGBl. I S. 775).

Als Stelle, die gemäß § 5 Abs. 2 b darüber zu befinden hat, ob Lichtspielvorführungen sich wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters zur Aufführung am Karfreitag eignen, wird die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, bestimmt. Diese stellt über die erfolgte Anerkennung eines jeden Bildstreifens ein schriftliches Zeugnis aus, dessen Vorlage die Pol.-Behörden zum Zwecke der Prüfung fordern können. Wegen der Form des Zeugnisses wird demnächst noch besondere Mitteilung ergehen.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage.

Polizeiverordnung

37

über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 23. 11. 1931 (GS. S. 249)*).

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklingelt werden;

*) Die auf Lichtspielveranstaltungen bezüglichen Bestimmungen sind fett gedruckt.

71

- b) Hetzjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Hetzhunden gejagt wird.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

- a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;
- b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;
- c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
- b) **alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;**
- c) außer den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hetzjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) **Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9—11½ Uhr verstanden.**

§ 5.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

- a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
- b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;

c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

a) Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihervoller Art;

b) **Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihervollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;**

c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;

d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihervoller Art, Vorträge der zu c) bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1 a und Abs. 2 a—c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 6.

(1) Am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstage und am Allerheiligentage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in §§ 2, 4—6 vorge-

sehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. 12. 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. 11. 1931.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

*

38

Bescheinigung der zur Vorführung am Karfreitag geeigneten Bildstreifen

RdErl. d. MdI. v. 11. 2. 1932 — If 722/2. 32.

(MBliV. S. 152.)

Nach § 5 Abs. 2 b der Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. 11. 1931 (GS. S. 249) [vgl. lfd. Nr. 37] in Verbindung mit dem RdErl. v. 4. 12. 1931 — If 651/6 (MBliV. S. 1217) [vgl. lfd. Nr. 36] stellt die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin ein schriftliches Zeugnis für diejenigen Bildstreifen aus, die sie wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt hat. Dieses Zeugnis hat untenstehenden Wortlaut.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage. **Bildstelle des
Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin.**

Bescheinigung:

Die Bildstelle hat anerkannt, daß der Film

Antragsteller:

Hersteller:

[Zul.-K. Berlin — München — Prf.-Nr. Für Jugendl. nicht

— zugel. St. — N. T. — L. T. Länge m]

geeignet ist, am Karfreitag

vorgeführt zu werden. Die Anerkennung erfolgt auf Grund der Preuß. Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. 11. 1931 (GS. S. 249).

Prüfnummer Kar. Berlin, den

Der Leiter der Bildstelle